

Eckpunkte für das Modell

„Kooperative Ganztagsbildung“

Vorbemerkung

Freistaat und Landeshauptstadt München entwickeln unter dem Arbeitstitel „Kooperative Ganztagsbildung“ gemeinsam ein neues Ganztagsmodell für Grundschul Kinder in der Landeshauptstadt München.

Die folgenden Eckpunkte dienen der Information und haben vorläufigen Charakter. Die Akteure der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote in München (u. a. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Mittagsbetreuungen, Eltern) sind ausdrücklich aufgefordert, Ideen und Vorschläge in die weitere Ausarbeitung des Konzepts im Rahmen der Modellphase einzubringen.

Das Ganztagsmodell wurde mit dem Schuljahr 2018/2019 in einem Modellversuch an der Grundschule am Pfanzeltplatz in der Landeshauptstadt München gestartet. Mit dem Schuljahr 2019/2020 starteten in München neun weitere Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung.

1. Leitideen der „Kooperativen Ganztagsbildung“

Die „**Kooperative Ganztagsbildung**“ durch Kinder- und Jugendhilfe und Schule

- basiert auf einer **staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft** (pädagogisch, organisatorisch, finanziell);
- wird durch **einen Ganztagskooperationspartner und die Schulleitung** partnerschaftlich umgesetzt;
- geht von einem **gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag** von Schule und Jugendhilfe (auf Basis des BayKiBiG) aus;
- wird am jeweiligen Schulstandort auf Basis eines individuell auf den Standort zugeschnittenen **pädagogischen Konzepts für den ganzen Tag** umgesetzt,
- erfolgt durch eine **organisatorische und personelle Verzahnung** von Schule und Jugendhilfe, der Ganzttag wird im Tagesverlauf durch den Wechsel von Schule und Jugendhilfe organisiert;

- vereint die **Vorteile der bisherigen Ganztagsbetreuungsformen** (z.B. die Flexibilität einer Mittagsbetreuung, den Fachkräfteeinsatz und die zeitlich umfassende Betreuung eines Tagesheims oder Hortes, die Förderangebote der Ganztagschule);
- sieht die Einbeziehung des **sozialräumlichen Umfelds der Schule** und ihrer vielfältigen Akteure vor;
- ist Anknüpfungspunkt für **individuelle Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe** (z.B. Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen) oder der Schulsozialarbeit.

2. Ganztagsplatzgarantie als Ziel der „Kooperativen Ganztagsbildung“

Ziel der „Kooperativen Ganztagsbildung“ ist eine **Ganztagsplatzgarantie** für Kinder an der jeweiligen Sprengelgrundschule:

- Es wird ein unbürokratisches und unkompliziertes Aufnahmeverfahren angestrebt: Es gibt einen einheitlichen Anmeldezeitpunkt und einheitliches Anmeldeverfahren: Am Tag der Schuleinschreibung melden sich die Eltern verbindlich an und erhalten zu Schuljahresbeginn einen bedarfsgerechten Ganztagsplatz am Schulstandort.
- In der Modellphase wird die „Kooperative Ganztagsbildung“ sukzessive an der Schule eingerichtet, beginnend i.d.R. mit den Eingangsklassen eines Jahrgangs.
- Die Anmeldung eines Kindes ist freiwillig; alternativ können Kinder auch außerhalb des Angebots der Kooperativen Ganztagsbildung (z. B. bei einem Hort oder einer Eltern-Kind-Initiative) im Umfeld der Schule angemeldet werden.

3. Pädagogische Konzeption der „Kooperativen Ganztagsbildung“

- Die hohe Qualität der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote wird von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam verantwortet.

Diese arbeiten Hand in Hand. Beide Bereiche spielen ihre Stärken aus. Sie organisieren und moderieren die angestrebten **Bildungsprozesse**.

- Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinder erfolgt auf Grundlage der „**Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit**“ bzw. auf Grundlage des bayerischen Lehrplans für die Grundschule (Unterricht in der rhythmisierten Variante). Diese werden unter Berücksichtigung des Modellversuchs weiterentwickelt, aktualisiert und konkretisiert.
- Schulleitung und die Leitung des Ganztagskooperationspartners verantworten gemeinsam die **Erarbeitung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts** vor Ort.
- Besonders Wert gelegt wird auf eine erfolgreiche **Inklusion** und **Integrationsarbeit** sowie die Entwicklung einer **Partizipationskultur**. Heterogenität wird als Chance verstanden.
- Geschlechtersensible Pädagogik ist Teil des pädagogischen Konzepts um Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern.
- Kinder werden zuverlässig bei der Erledigung der **Hausaufgaben** unterstützt und begleitet.
- Zusätzliche **Förderangebote** – gerade auch für Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern – werden angeboten, z. B. durch zusätzliche, über den gebundenen Ganztag in die „Kooperative Ganztagsbildung“ eingebrachte Lehrerwochenstunden. Weitere Förderangebote können im Rahmen der Jugendsozialarbeit für Schulen erfolgen.
- Basis für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine enge **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern**.
- Weitere wichtige Bildungspartner sind insbesondere Einrichtungen der **Kinder- und Jugendarbeit**, Musik- und Kunstschulen oder Sportvereine. Eine entsprechende Vernetzungsarbeit ist Teil des pädagogischen Konzepts.
- Der Gestaltung und dem erfolgreichen Verlauf des **Übergangs** vom Elementar- zum Primarbereich wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- **Soziale Netzwerksarbeit** ist wesentlich. Früherkennung und Prävention werden ggf. durch externe Partner sichergestellt, z. B. in Zusammenarbeit mit einer Elternberatungsstelle.
- Im Rahmen ihrer **Schulbauoffensive** wertet die Landeshauptstadt die Münchner Grundschulen zu attraktiven Lern-, Lebens- und Erfahrungsräumen mit der für den Ganzttag nötigen Infrastruktur auf. Schulgebäude und Schulgelände bilden damit den räumlichen Mittelpunkt der „Kooperativen Ganztagsbildung“.

4. Struktur und Organisation der „Kooperativen Ganztagsbildung“

- a) Die Verantwortungsbereiche werden in einer **Rahmenkooperationsvereinbarung** für die Grundschulen in der LH München einheitlich geregelt.
 - Schulleitung und Ganztagskooperationspartner wirken partnerschaftlich zusammen. Der Ganztagskooperationspartner verantwortet die Umsetzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in den außerschulischen Zeiten (gesetzliche Grundlage BayKiBiG, AVBayKiBiG iVm. Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan), die Schulleitung die Umsetzung des schulischen Angebots (gesetzliche Grundlage: BayEUG).
 - Der Ganztagskooperationspartner benennt eine Leitung bzw. ein Leitungsteam, das die „Kooperative Ganztagsbildung“ in enger Abstimmung mit der Schulleitung umsetzt.
 - Die Schule erhält – abhängig von der Struktur des Angebots – Verwaltungsstunden.
 - Schule und Ganztagskooperationspartner betrachten das Schulgelände als gemeinsam genutzten Bildungscampus. Doppelnutzungen von Klassenzimmern, Fachräumen und Sporthallen ermöglichen die Umsetzung eines vielseitigen Angebots. Grundsätze der Raumnutzung werden in einer Kooperationsvereinbarung für alle Grundschulen einheitlich geregelt.

b) Die „Kooperative Ganztagsbildung“ erfolgt bedarfsgerecht in einer **rhythmisierten** und einer **flexiblen** Variante. Die rhythmisierte und die flexible Variante werden grundsätzlich an **jeder** Grundschule angeboten:

- **rhythmisierte Variante:**

- entspricht der gebundenen Ganztagsklasse
- wird bei entsprechender Nachfrage durch die Eltern eingerichtet
- Verschränkung von flexiblem Angebot und rhythmisiertem Angebot möglich
- Kinder aus rhythmisiertem Angebot wechseln bei Bedarf nach 16 Uhr, an Freitagen und in den Ferien in die flexiblen Gruppen

- **flexible Variante:**

- Betreuung in jahrgangs- und klassenübergreifenden Gruppen, flexible Abholzeiten; Schulfamilie kann aber Kernzeiten vereinbaren
- umfasst zeitlich auch die Tagesrandzeit bis 18 Uhr (einschließlich Freitag) und die Ferienbetreuung

c) Die „Kooperative Ganztagsbildung“ sieht im Endausbau die Zusammenarbeit nur mit **einem** Träger (**Ganztagskooperationspartner**) pro Schule vor.

- Die Bündelung der Ganztagsbedarfe eines Schulstandortes bei einem Ganztagskooperationspartner ermöglicht diesem auf der Basis einer sinnvoll gestaltbaren Personaleinsatzplanung die Ausprägung stabiler und pädagogisch wertiger Angebote. Darüber hinaus sinkt der Abstimmungsaufwand der Schulleitungen (derzeit z. T. 4-5 Akteure pro Schule).
- Ganztagskooperationspartner kann ein freigemeinnütziger Träger der Jugendhilfe, die Landeshauptstadt München oder ein sonstiger Träger sein (Art. 3 Abs. 4 BayKiBiG). Als sonstiger Träger können beispielsweise auch Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und damit auch die Mittagsbetreuungen die Aufgaben des Ganztagskooperationspartners übernehmen.
- Die Entscheidung über die Wahl des Ganztagskooperationspartners trifft das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München im Rahmen eines Trägersauswahlverfahrens unter Einbindung des Staatlichen Schulamts und dem Sozialreferat/Stadtjugendamt.

- d) **Mittagsverpflegung:** Mit der Ganztagsbetreuung für Schulkinder ist eine Mittagsverpflegung erforderlich. Die Mittagsverpflegung ist Teil der „Kooperativen Ganztagsbildung“ und wird für die flexible und rhythmisierte Variante vom Ganztagskooperationspartner organisiert.

5. Personalausstattung und Finanzierung der „Kooperativen Ganztagsbildung“

a) Grundsätze

- Die Finanzierung des rhythmisierten Ganztags erfolgt nach der entsprechenden Kultusministeriellen Bekanntmachung. Das gemäß Kultusministerieller Bekanntmachung vorgesehene finanzielle Budget wird beibehalten.
- Die Finanzierung der „Kooperativen Ganztagsbildung“ außerhalb von Unterrichtszeiten erfolgt auf Basis der kindbezogenen Förderung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Damit kommen in der kooperativen Ganztagsbildung die Gewichtungsfaktoren des BayKiBiG zum Tragen, die für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder oder für Kinder mit Migrationshintergrund eine erhöhte Förderung ermöglichen.
- Die Experimentierklausel nach Artikel 29 BayKiBiG ermöglicht im Modellversuch eine pauschalierte Förderung.
- Die „Kooperative Ganztagsbildung“ erhält eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist damit umfassend gewährleistet. Die Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten für Unterricht/Jugendhilfeangebot ist grundsätzlich möglich.

b) Personalbedarf

- Die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit wird über den Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) gesteuert.
- Zumindest für die Zeit des Fachkräftemangels können in die Fachkraftquote auch Zeiten von Lehrkräften eingerechnet werden.
- Pädagogisches Betreuungspersonal, welches bereits im Rahmen der Mittagsbetreuung oder der Ganztagschule eingesetzt ist, soll berufsbegleitend mit vertretbarem und bereits erprobtem Aufwand zu Ergänzungskräften für den

Bereich der Schülerbetreuung nachqualifiziert werden. Unter Berücksichtigung der bereits erlangten Qualifikationen sollen entsprechende Weiterqualifizierungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

c) Elternentgelt

- Für den Besuch der „Kooperativen Ganztagsbildung“ fallen Elternentgelte an.
- Ein System sozialgestaffelter Elternentgelte bis hin zur Kostenfreiheit wird angestrebt.-
- Der Besuch des Unterrichts im rhythmisierten Angebot ist wie bisher kostenfrei.
- Für Kinder aus einkommensschwachen Familien sollen keine Zugangshindernisse bestehen. Die wirtschaftliche Jugendhilfe ersetzt daher ggf. Elternentgelte.

6. Inklusion

Inklusion kann in der kooperativen Ganztagsbildung gut umgesetzt werden:

- Im Kontext „Schule“ kommen im Rahmen der „Kooperativen Ganztagsbildung“ die vielfältigen schulischen Förderangebote für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Tragen (z.B. Inklusion einzelner Kinder mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, ggf. auch Kooperationsklassen, Partnerklassen der Förderzentren an Grundschulen).
- Zusätzliche Unterstützung auf sozialrechtlicher Basis ist ergänzend je nach Hilfebedarf im Wege der Eingliederungshilfe oder von anderen Rehabilitationsträgern möglich (vgl. Schulbegleitung; heilpädagogische und pflegerische Unterstützung für eine Gruppe von Kindern; ggf. Kooperation mit einer heilpädagogischen Tagesstätte).
- Die inklusive Arbeit im Rahmen der kindbezogenen Förderung mit seinem Gewichtungsfaktor 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder unterstützt. Voraussetzung ist ein durch Bescheid festgestellter Anspruch auf Eingliederungshilfe und entsprechende Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Bezirks.
- Therapieangebote sind nicht Teil der Kooperativen Ganztagsbildung, können aber am Ort Schule organisiert und von den Kindern während der Betreuungszeit besucht werden.

7. Lernende Organisation, Begleitung und Auswertung der Modellphase

- a) Bei Einführung der „Kooperativen Ganztagsbildung“ wird sich das bisherige Ganztagsangebot am Schulstandort verändern. Die „Kooperative Ganztagsbildung“ versteht sich dabei als „lernende Organisation“. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den Leitungen zu. Impulse werden über Kommunikation und Partizipation und ständiger Selbstreflexion gesetzt, Bewährtes wird übernommen, Neues gemeinschaftlich entwickelt. Voraussetzung sind Kreativität, Innovationsfähigkeit, Mut für Neues und Teamfähigkeit.

In den Prozess soll von Anfang an die **gesamte** Schulfamilie – gerade auch die Kinder – partizipativ einbezogen werden. Besonders gilt es, für Mittagsbetreuungen am Schulstandort gute Lösungen zu finden.

Ihre Ideen, Kompetenzen und Konzepte sollen in vielfältiger Weise Eingang finden in die „Kooperative Ganztagsbildung“: Die Träger können z.B. selbst Ganztagskooperationspartner werden, sich neu ausrichten oder das Personal vom neuen Ganztagskooperationspartner übernommen werden. Mittagsbetreuungen sollen bei der Entscheidungsfindung und Neuausrichtung durch einen erfahrenen Beratungs- und Fortbildungsträger begleitet werden.

- b) Supervision, Coaching, Fachberatung und gemeinsame pädagogische Klausurtage werden bei Bedarf angeboten.
- c) Die Modellphase dient der Ermittlung der Ressourcenbedarfe und der Analyse der Verteilung der Kostenlasten. Die Modelle tragen erheblich bei zur Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit der Ganztagsbetreuung.
- d) Aufgrund des Modellcharakters wird das Projekt wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) sowie das Pädagogische Institut (PI) der Landeshauptstadt München begleitet. Zudem soll ein Austausch mit den an der Schulkindbetreuung in der LH München beteiligten Akteuren über die Entwicklungen und Fortschritte der Modellphase erfolgen.

Stand: 03. Dezember 2019